

Neue Verwaltungsvorschrift in Baden-Württemberg

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Änderung der Verwaltungsvorschrift „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf“ vom 22. 8. 2008

Es gibt **keine eigene Verwaltungsvorschrift für Lese-Rechtschreibschwierigkeiten und Rechenschwierigkeiten**. Die Regelungen zu Lese-Rechtschreib- und Rechenschwierigkeiten sind nun integriert in der Verwaltungsvorschrift für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf.

Neu! Abschnitt 2.3.1 enthält die Vorschriften zum **Nachteilsausgleich**, Abschnitt 2.3.2 spezielle Regelungen bei **Lese-Rechtschreibschwierigkeiten zur Leistungsbemessung und -bewertung**. **Neu!** Abschnitt 2.2 regelt die **Förderung bei Schwierigkeiten in Mathematik in der Grundschule**, auch bei Rechenschwierigkeiten gilt der Nachteilsausgleich in Abschnitt 2.3.1.

Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben umfassen wie bisher sowohl die eher weniger gravierende Lese-/Rechtschreibschwäche, als auch die Lese-Rechtschreibstörung/Legasthenie. Ein außerschulisches Fachgutachten ist für die Anwendung der Verwaltungsvorschrift grundsätzlich nicht erforderlich.

Die **Diagnostik** erfolgt aber weiterhin grundsätzlich durch die **Lehrkräfte bzw durch Beratungslehrer**.

Die **Entscheidung** über die Maßnahmen liegt weiterhin bei der **Klassen- bzw. Jahrgangsstufenkonferenz** und dem Schulleiter.

Neu! Ausdrücklich aufgenommen ist nun, dass die Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz beim Nachteilsausgleich **außerschulische Stellungnahmen und Gutachten in ihre Entscheidungsfindung einbeziehen** kann und bei einer medizinisch **diagnostizierte Lese-Rechtschreibstörung/Legasthenie** Schutzmaßnahmen auch **über die 6. Klasse hinaus**, nach oben also unbegrenzt, möglich sind.

Neu ! sind die Regelungen zum **Nachteilsausgleich** (2.3.1), die auch in Abschlussklassen und Prüfungen angewendet werden können. Die Entscheidung über den Nachteilsausgleich erfolgt durch die **Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz**. Sie hat bindende Wirkung für die Fachlehrer. **Neu!** Sie kann **außerschulische Stellungnahmen** und Gutachten in ihre Entscheidungsfindung einbeziehen.

Als **Maßnahmen** sind vorgesehen:

- Anpassung/Ausweitung der Arbeitszeit, besonders auch bei Klassenarbeiten
- Nutzung von technischen oder didaktisch-methodischen Hilfen, z. B. PC, aber ohne Rechtschreib-Programm
- Anpassung der Gewichtung der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen im Einzelfall bei hinreichender Gewichtung aller Leistungsarten, d. h. vor allem eine stärkere Gewichtung der mündlichen Leistungen
- Abweichen von äußeren Rahmenbedingungen in Prüfungen

Zusätzlich können mögliche Härten auch mit Ermessensspielräumen gemildert werden, insbesondere durch

- Nachlernfristen
- Ausnahmeregelungen bei Versetzungsentscheidungen
- zusätzliche Wiederholungen von Klassen- oder Jahrgangsstufen
- Ergänzungen der Noten durch verbale Beurteilungen
- Ausnahmeregelungen bei Aufnahme in weiterführende Schulen.

Besonderheiten für Schüler mit Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben bei der Leistungsbemessung und Leistungsbewertung (2.3.2)

Die Regelungen gelten sowohl für Schüler mit Lese-Rechtschreibschwäche, als auch für Schüler mit Lese-Rechtschreibstörung/Legasthenie.

Die Regelungen sind grundsätzlich nur für die **Klassenstufen 1 – 6** für Schüler, deren Leistungen im Lesen und/oder Rechtschreiben dauerhaft, d. h. in der Regel etwa ein halbes Jahr, geringer als mit der Note ausreichend bewertet wurden, vorgesehen. **Neu! Für höhere Klassestufen** können die Regelungen in begründeten Ausnahmefällen angewendet werden. Als begründeter Ausnahmefall gilt nun ausdrücklich eine **medizinisch diagnostizierter Lese-Rechtschreibstörung/Legasthenie**.

Die Vorschriften gelten für **Deutsch** und nun ausdrücklich auch für die **Neu! Fremdsprachen**.

- Weiterhin ist **nur zurückhaltende Gewichtung der Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben** vorgesehen. Diese Vorschrift ist für Lehrer **verpflichtend** und **gilt auch für die Berechnung der Zeugnisnote**.
- Bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung zur Bewertung der Rechtschreibleistung (**Diktaten**) kann der Lehrer eine **andere Aufgabe** stellen oder den **Umfang** der Arbeit begrenzen. Dieses ist eine **Ermessensregelung**.

In den übrigen Fächern werden die **Rechtschreibleistungen nicht gewertet**. Diese Vorschrift ist **verpflichtend**.

In den **Abschlussklassen und Prüfungen ist**, mit Ausnahme der Grundschule, **nur Neu! Nachteilsausgleich** möglich.

Es sind **Ausnahmeregelungen bei Versetzungsentscheidungen** und bei **Aufnahme in weiterführende Schulen** möglich.

Zeugnisvermerke sind nur **bei zurückhaltender Gewichtung der Lese-Rechtschreibleistungen** vorgesehen. Der Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis vermerkt.

Neu! Schwierigkeiten in Mathematik (2.2) sind neu aufgenommen. Förderung und Nachteilsausgleich gelten aber **nur in der Grundschule**.